

Gebührensatzung der Universität Mannheim für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

Ausfertigungsdatum:

10. März 2020

Stand:

Bislang keine Änderungen

Fundstellen:

Originalsatzung vom 10. März 2020: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 05/2020, Seite 81f.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhalt

§ 1 Gebührenpflicht	1
§ 2 Gebührenhöhe	1
§ 3 Fälligkeit.....	2
§ 4 Rückerstattung	2
§ 5 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen	2

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Organisation und Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch die Universität Mannheim wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Prüfung eine Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt für die einmalige Teilnahme einer Person an der DSH 100,00 Euro.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Anmeldung zur Teilnahme fällig.

§ 4 Rückerstattung

(1) ¹Meldet sich eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer von der Prüfung ab, erfolgt eine teilweise Rückerstattung der gezahlten Gebühr abhängig vom Zeitpunkt der Abmeldung.

²Es werden zurückerstattet bei einer Abmeldung

1. bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin 75 Euro,
2. zu einem späteren Zeitpunkt 20 Euro.

³Überweisungsgebühren ins Ausland werden dabei aufgerechnet.

(2) Im Übrigen finden §§ 21, 22 Landesgebührengesetz entsprechende Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

[nicht wiedergegeben]